

BVerfGE 18, 385 – Gemeindeteilung

Art. 137 I WRV

- Bedeutung: vorrechtlicher Status der Kirchen (Eigenständigkeit, Unabhängigkeit, Selbstbestimmungsrecht)

Art. 137 III 1 WRV

- Bedeutung: vorrechtlicher Status der Kirchen (Eigenständigkeit, Unabhängigkeit, Selbstbestimmungsrecht)
- Sachlicher Schutzbereich: objektive Bestimmung (Bereichsscheidungslehre); Unterscheidung zwischen *forum internum* und *forum externum*
- Schranke: objektive Bestimmung (Bereichsscheidungslehre); Verbot des Eingreifens in das *forum internum*; kein Verbot des Eingreifens in das *forum externum* und bei Beleihung

Art. 137 V WRV

- Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts: Begriff *sui generis*

Prinzipien

- Religiöse Neutralität

Leitsatz

Öffentliche Gewalt im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG umfaßt nicht rein innerkirchliche Maßnahmen.

Bundesverfassungsgericht, Beschuß des Ersten Senats vom 17. Februar 1965 – 1 BvR 732/64

Zum Sachverhalt

I.

Die Beschwerdeführerin ist eine zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehörende Kirchengemeinde. Am 4. März 1963 beschloß die Kirchenleitung dieser Kirche, die Kirchengemeinde zu teilen und aus den nördlich der Bahnlinie Frankfurt/Main – Frankfurt/Main-Höchst wohnenden Mitgliedern eine neue Kirchengemeinde zu bilden. Durch Urteil vom 26. November 1964 – II 2/63 – hat das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht die von der Beschwerdeführerin gegen diesen Beschuß eingelagte Beschwerde zurückgewiesen. <<386>>

In der gegen den Teilungsbeschuß und das Urteil erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung der Art. 2, 3 und 14 GG. Art. 2 GG sei verletzt, weil die Kirchengemeinde gegen ihren Willen geteilt werden solle; dies sei im Hinblick auf das Gemeindeprinzip der Evangelischen Kirche unzulässig. Ein Verstoß gegen Art. 3 GG liege darin, daß die Kirchenleitung die Teilung aus sachfremden und vorgesetzten Gründen angeordnet habe. Da die Teilung notwendigerweise in den Vermögensbestand der Beschwerdeführerin eingreife, sei die Beschwerdeführerin auch in ihrem Grundrecht aus Art. 14 GG beeinträchtigt.

Die Beschwerdeführerin hat den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt; durch den für 1. Januar 1965 vorgesehenen Vollzug der Teilung werde ihre Existenz gefährdet, auch seien schwere Nachteile zu befürchten.

Aus den Gründen

II.

Eine Verfassungsbeschwerde kann nach § 90 Abs. 1 BVerfGG nur wegen Grundrechtsverletzungen durch die „öffentliche Gewalt“ erhoben werden. **Öffentliche Gewalt im Sinne dieser Vorschrift umfaßt nicht rein innerkirchliche Maßnahmen.**⁷

Unterscheidung zwischen forum internum und forum externum

1.

Nach dem kirchenpolitischen System des Grundgesetzes besteht keine Staatskirche. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 und 3 WRV). **Damit erkennt der Staat die Kirchen als Institutionen mit dem Recht der Selbstbestimmung an, die ihrem Wesen nach unabhängig vom Staat sind und ihre Gewalt nicht von ihm herleiten. Die Folge ist, daß der Staat in ihre inneren Verhältnisse nicht eingreifen darf.**

Vorrechtlicher Status der Kirchen

Verbot des Eingreifens in das forum internum

Diese Eigenständigkeit der Kirchen wird nicht durch ihren Charakter als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV) in Frage gestellt. **Angesichts der religiösen und konfessionellen**

⁷ Forum internum.

Neutralität des Staates⁸ nach dem Grundgesetz bedeutet diese zusammenfassende Kennzeichnung der Rechtsstellung der Kirchen keine Gleichstellung mit <<387>> anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die in den Staat organisch eingegliederte Verbände sind,⁹

Religiöse Neutralität sondern nur die Zuerkennung eines öffentlichen Status, der sie zwar über die Religionsgesellschaften des Privatrechts erhebt,

Begriff sui generis aber keiner besonderen Kirchenhoheit des Staates oder gesteigerten Staatsaufsicht unterwirft¹⁰ (vgl. Scheuner, ZevKR 7, 258; Mikat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, IV 1 S. 163 ff.). Infolge dieser öffentlichen Rechtsstellung und öffentlichen Wirksamkeit der Kirchen, die sie aus ihrem besonderen Auftrag herleiten und durch die sie sich von anderen gesellschaftlichen Gebilden grundsätzlich unterscheiden, ist kirchliche Gewalt zwar öffentliche, aber nicht staatliche Gewalt. Nur soweit die Kirchen vom Staat verliehene

Kein Verbot des Eingreifens in das forum externum und bei Beleihung Befugnisse ausüben¹¹ oder soweit ihre Maßnahmen den kirchlichen Bereich überschreiten oder in den staatlichen Bereich hineinreichen,¹² betätigen die Kirchen mittelbar auch staatliche Gewalt mit der Folge, daß ihre Selbstbestimmung eine in der

Sache begründete Einschränkung erfährt. In diesem Zusammenhang kann die Frage dahingestellt bleiben, ob und inwieweit Grundrechte die Selbstbestimmung der Kirchen im Verhältnis zu dem einzelnen Gläubigen beeinflussen können.

⁸ Religiöse Neutralität. Erstmalige Nennung des Grundsatzes der religiösen Neutralität des Staates. Im Anschluss an BVerfGE 12, 1 (4) – Tabak (weltanschauliche Neutralität).

⁹ Begriff sui generis. Nach der klassischen Definition von *Ernst Forsthoff* sind Körperschaften des öffentlichen Rechts juristische Personen des öffentlichen Rechts, die vom Staat geschaffen wurden, Aufgaben des Staates unter Aufsicht des Staates wahrnehmen und mitgliedschaftlich verfasst sind (*Forsthoff*, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Erster Band: Allgemeiner Teil, 10. Aufl. [1973], S. 491). Da die Kirchen nicht vom Staat geschaffen wurden, keine Aufgaben des Staates wahrnehmen und nicht seiner Aufsicht unterstehen, Art. 137 V WRV aber dennoch den Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet, handelt es sich um einen Begriff sui generis. Beide Begriffe sind zu unterscheiden!

¹⁰ Ablehnung der u. a. von *Gerhard Anschiitz* vertretenen Korrelatentheorie. Ihrzufolge darf der Staat „nach dem Grundsatz der Korrelativität von Recht und Pflicht“ den besonderen, mit Art. 137 V WRV verbundenen Rechten besondere Pflichten entgegenstellen (*Anschiitz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. [1933], Art. 137 Anm. 5). Der Korrelatentheorie sehr nahe kommt der Gedankengang in BVerfGE 102, 370 (388 f., 393) – Zeugen Jehovas (s. u. Fn. 262 und 267).

¹¹ Beleihung.

¹² Forum externum.

2.

Die Frage, ob eine kirchliche Maßnahme dem innerkirchlichen Bereich zuzurechnen ist oder sich auf vom Staat verliehene Befugnisse gründet oder den staatlichen Bereich berührt, entscheidet sich – soweit nicht eine Vereinbarung zwischen Kirche und Staat erfolgt ist – danach, was materiell, der Natur der Sache oder Zweckbeziehung nach als eigene Angelegenheit der Kirche anzusehen ist.¹³ Ist die Kirche nur im Bereich ihrer innerkirchlichen Angelegenheiten tätig geworden, dann liegt kein Akt der öffentlichen Gewalt vor, gegen den der Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde gegeben sein könnte. Die von der Verfassung anerkannte Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt würde geschmälerter werden, wenn der Staat seinen Gerichten das Recht einräumen würde, innerkirchliche Maßnahmen, die im staatlichen Zuständigkeitsbereich keine unmittelbaren Rechtswir <<388>> kungen entfalten, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu prüfen. Deshalb sind insoweit die Kirchen im Rahmen ihrer Selbstbestimmung an „das für alle geltende Gesetz“ im Sinne des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV nicht gebunden.

Objektive Bestimmung (Bereichsscheidungslehre)

3.

Das angefochtene Urteil des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts, das den Teilungsbeschuß der Kirchenleitung zum Gegenstand hat, entscheidet nur einen Streit im Bereich der inneren kirchlichen Angelegenheiten. Die Errichtung und Umgrenzung von kirchlichen Unterverbänden, wie sie § 14 der hessen-nassauischen Kirchengemeindeordnung vom 25. März 1954 (ABIEKD 1954 S. 204) vorsieht, gehören zu diesem Bereich, weil sie Fragen der Verfassung und der Organisation der Kirchen betreffen. Ob diese Regelung gegen das Gemeindeprinzip der Evangelischen Kirche verstößt, ist eine kirchenverfassungsrechtliche Frage, die der Selbstbestimmung der Kirche unterliegt, mithin der Prüfung am Maßstab staatlichen Rechts und damit der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen ist. Art. 4 des Hessischen Kirchenvertrages vom 18. Februar 1960 (Hess. GVBl. S. 54) sieht zwar vor, daß Beschlüsse über die Bildung und Veränderung von Kir-

¹³ Objektive Bestimmung des sachlichen Schutzbereichs und der Schranke des Art. 137 III 1 WRV (Bereichsscheidungslehre). Das Gericht greift zur Bestimmung der eigenen Angelegenheiten unausgesprochenen Kriterien von *Godehard Josef Ebers* auf: „Sie müssen sich ... rein materiell bestimmen lassen, und da bleibt als der einziger Maßstab ... die ‚Natur der Sache‘, die Zweckbeziehung oder Zweckbestimmung“ (Ebers, Staat und Kirche im neuen Deutschland, 1930, S. 258).

chengemeinden und aus ihnen gebildeten Verbänden dem Kultusminister mitzuteilen sind und daß ihm eine Ausfertigung der Organisationsurkunde vorzulegen ist. Diese Beteiligung des Staates begründet aber keinerlei Einfluß der staatlichen Behörden; vor allem ist kein Einspruchsrecht des Kultusministers oder der Landesregierung vorgesehen. Abgesehen davon beruht diese Pflicht zur Mitteilung auf einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Kirche und Staat. Deshalb wird das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nicht eingeengt.

4.

Da es sich aus diesen Gründen bei dem angefochtenen Urteil des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts nicht um die Ausübung von öffentlicher Gewalt im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG handelt, ist die Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil unzulässig. Damit ist der Antrag der Beschwerdeführerin auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos.

BVerfGE 19, 1 – Gerichtsgebührenbefreiung

Art. 3 I GG

- Persönlicher Schutzbereich: Grundrechtsberechtigung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 137 V WRV

Art. 137 V WRV

- Bedeutung: vorrechtlicher Status der Religionsgemeinschaften (Eigenständigkeit, Unabhängigkeit, Selbstbestimmungsrecht)
- Körperschaftsstatus: Verfassungsbeschwerdebefugnis einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 137 V WRV

Prinzipien

- Religiöse und weltanschauliche Neutralität
- Religiöse Parität

Begriffe

- Definition: Glaubensgemeinschaft; Weltanschauungsgemeinschaft

Leitsatz

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, den § 8 Abs. 1 Nr. 4 PrGKG dahin auszulegen, daß die Neuapostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen als Körperschaft des öffentlichen Rechts Gebührenfreiheit genießt.

Bundesverfassungsgericht, Beschuß des Ersten Senats vom 28. April 1965 – 1 BvR 346/61

Zum Sachverhalt

A.–I.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (GS S. 363) – im folgenden: PrGKG – sind von der Zahlung der Gerichtsgebühren u. a. befreit:

„4. alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung <<2>> des be-

treffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Teil verhältnismäßig fallenden Kosten zu tragen;“

Die Neuapostolische Kirche, der im Land Nordrhein-Westfalen Gebührenfreiheit in einer Grundbuchsache versagt worden ist, ist aus der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstandenen katholisch-apostolischen Bewegung (auch Irvingianer genannt) hervorgegangen, die keine neue Kirche gründen, sondern das Amt der Apostel in der Kirche erneuern wollte. Nach der Jahrhundertmitte bildete sich in Deutschland eine von dieser Bewegung getrennte Gemeinschaft. Sie breitete sich schnell aus und nannte sich später „Neuapostolische Kirche“. Das neuapostolische Glaubensbekenntnis entspricht in seinen ersten drei Artikeln dem Apostolikum. Als Besonderheit kennt die Neuapostolische Kirche die Versiegelung als drittes Sakrament neben Taufe und Abendmahl. Durch die Versiegelung spenden die Apostel den Gläubigen den Heiligen Geist. Geleitet wird die Neuapostolische Kirche durch den Stammapostel, der nach ihrer Lehre die Kraft des Heiligen Geistes besitzt und sie auf die anderen Apostel weiter überträgt.

Die Mitgliederzahl der Neuapostolischen Kirche betrug in Deutschland 1925 rund 138 000. Für das Jahr 1964 wurde sie auf über 600 000 geschätzt; davon lebten rd. 320 000 in der Bundesrepublik und rd. 100 000 in Mitteleuropa. In Nordrhein-Westfalen bestanden 1953 insgesamt 268 Gemeinden mit rd. 60 000 Mitgliedern. Die Neuapostolische Kirche hat in allen deutschen Ländern die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Nordrhein-Westfalen hat sie diese durch das Gesetz vom 24. April 1951 (GVBl. 1951 S. 53) erlangt.

II. 1.

Das Amtsgericht Minden fordert von der Beschwerdeführerin an Kosten für ihre Eintragung als Eigentümerin im Grundbuch den Betrag von DM 65,80. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde hat das Landgericht Bielefeld die Kostenpflicht der <<3>> Beschwerdeführerin mit der Begründung verneint, daß ihr im Hinblick auf den Gleichheitssatz Gebührenfreiheit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 PrGKG zustehe. Das Oberlandesgericht Hamm hat auf die weitere Beschwerde des Landes Nordrhein-Westfalen die Gebührenfreiheit verneint. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: „Öffentliche Kirchen“ im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 PrGKG seien von Anfang nur die landeskirchlich-evangelischen, römisch-katholischen und altkatholischen Gemeinden gewesen. Durch die Reichsverfassung von 1919 habe sich daran nichts geändert. Die Gebührenfreiheit sei eine Staatsleistung, die durch Art. 138 Abs. 1 WRV aufrechterhalten wor-

den sei. Die Erstreckung der Gebührenfreiheit auf andere Religionsgesellschaften hätte jedoch nur durch spezielles Gesetz oder einen anderen Rechtstitel erfolgen können. Das sei nicht geschehen. Der Rechtszustand unter der Reichsverfassung von 1919 sei durch Art. 140 GG aufrechterhalten worden. Die Verwirklichung des in Art. 3 GG niedergelegten Verfassungsgrundsatzes der Gleichbehandlung aller religiösen und weltanschaulichen Auffassungen und Organisationen lasse sich nicht dadurch erreichen, daß neben den Kirchen einigen weiteren Gemeinschaften Vorrrechte eingeräumt werden. Das Ziel der Gleichberechtigung sei vielmehr nur bei Aufhebung aller Privilegien erreichbar.

2.

In der gegen den Beschuß des Oberlandesgerichts erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin Verletzung des Art. 3 Abs. 1 und 3 GG. Die Beschränkung der Gebührenfreiheit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 PrGKG auf die evangelischen Landeskirchen sowie die römisch-katholische und die altkatholische Kirche stelle eine willkürliche Ungleichbehandlung und Benachteiligung der übrigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften dar. Die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staat sei durch die Reichsverfassung von 1919 neu geregelt worden und müsse ausschließlich nach dieser Regelung beurteilt werden. Es seien keine Gründe ersichtlich für eine unterschiedliche Behandlung der großen Kirchen und der kleinen Religionsgesellschaften gerade hinsichtlich der Gebührenfreiheit. <<4>> ...

Aus den Gründen <<5>>

B.

Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht nicht entgegen, daß die Beschwerdeführerin eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Unter ihnen nehmen die Religionsgesellschaften insofern eine Sonderstellung ein,¹⁴ als sie weder vom Staat geschaffen sind¹⁵ noch in ihrem Eigenbereich¹⁶ staatliche Aufgaben wahrnehmen

Vorrechtlicher Status der Religionsgemeinschaften

14 Begriff sui generis. BVerfGE 18, 385 (386 f.) – Gemeindeteilung.

15 Vorrechtlicher Status der Religionsgemeinschaften. Im Anschluss an BVerfGE 18, 385 (386) – Gemeindeteilung (vorrechtlicher Status der Kirchen).

16 Unterscheidung zwischen forum internum und forum externum. BVerfGE 18, 385 (386) – Gemeindeteilung.

Grundrechts-
berechtigung
Verfassungs-
beschwerdebefugnis (vgl. BVerfGE 18, 385 [387]). Sie können daher Grundrechtsträger sein und wie hier zur Verteidigung ihres Grundrechts aus Art. 3 GG Verfassungsbeschwerde erheben¹⁷ (BVerfGE 3, 383 [390]).

C.

Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet.

I. 1.

§ 8 Abs. 1 Nr. 4 PrGKG gewährt Gebührenbefreiung allen „öffentlichen gelehrteten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien“. Mangels näherer Bestimmung des hier verwendeten Begriffes „Kirchen“ muß dessen Sinn im Wege der Auslegung ermittelt werden. Läßt die Norm mehrere Auslegungen zu, so kann das Bundesverfassungsgericht lediglich prüfen, ob die Norm in der jeweiligen Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Widerspricht die Norm in jeder möglichen Auslegung dem Grundgesetz, so ist sie als solche verfassungswidrig. Läßt die Norm mehrere Auslegungen zu, die teils zu einem verfassungswidrigen, teils zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führen, so ist die Norm verfassungsmäßig und muß verfassungskonform ausgelegt werden. Entscheidungen, die die Norm in einer dem Grundgesetz widersprechenden Weise auslegen, sind aufzuheben (BVerfGE 2, 266 [282]; 7, 120 [126]; 8, 71 [77 f.]).

2.

Das Oberlandesgericht legt den Begriff der „Kirchen“ im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 PrGKG dahingehend aus, daß er nur die „vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften“ im Sinne des § 17 Teil II Titel 11 PrALR umfaßt, nämlich <<6>> die evangelischen Landeskirchen, die römisch-katholische und die später in gleicher Weise aufgenommene altkatholische Kirche. Es folgt damit der in Rechtsprechung und Schrifttum bis-

¹⁷ Verfassungsbeschwerdebefugnis und Grundrechtsberechtigung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 137 V WRV.

Verfassungsbeschwerdebefugnis und Grundrechtsberechtigung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 137 V WRV sind in BVerfGE 18, 385 – Gemeindeteilung bereits angelegt, werden hier aber eigens hervorgehoben. Grund dafür dürfte sein, dass die Verfassungsbeschwerde im damaligen Fall unzulässig war, hier aber zulässig ist.

her herrschenden Auffassung. Schon in seinem Beschuß vom 30. September 1889 – KGJ 9, 139 – hat das Kammergericht zu der entsprechenden Bestimmung des § 4 Nr. 4 PrGKG vom 10. Mai 1851 (GS S. 622) entschieden, daß nur der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche Kostenfreiheit zukomme. An dieser Auffassung hat das Kammergericht auch zu § 8 Abs. 1 Nr. 4 PrGKG vom 25. Juni 1895 (GS S. 203) festgehalten, dessen Wortlaut unverändert in das Preußische Gerichtskostengesetz vom 28. Oktober 1922 (GS S. 363) übernommen worden ist (KGJ 36, B 15).

Auch nach Erlass der Reichsverfassung von 1919 und des Preußischen Gerichtskostengesetzes von 1922 hat das Kammergericht seine Auffassung nicht geändert. In seinem Beschuß vom 14. November 1924 – 1a X 944/24 – (JW 1925, 2489) versagte es den Synagogengemeinden die Gebührenfreiheit. Hinsichtlich der Kostenbefreiung der Religionsgesellschaften habe die Verfassung unmittelbares Recht nicht geschaffen. Die Verfassung strebe zwar eine Gleichstellung aller Religionsgesellschaften an. Dies bedeute jedoch nicht, daß künftig alle Religionsgesellschaften des öffentlichen Recht¹⁸ an den staatlichen Vorteilen teilnehmen sollten, die einzelnen von ihnen früher beigelegt waren. Dies würde vielmehr dem Ziele der Entstaatlichung der Kirchen widersprechen. Wenn gleichwohl eine Anzahl neuerer Steuergesetze den Religionsgesellschaften in gleicher Weise wie den Kirchen Steuerbefreiungen gewährt hätten, so beruhe dies auf Gründen, die von den Gedanken der Reichsverfassung abwichen, eine Verallgemeinerung also nicht zuließen.

II.

Die Auslegung, die das Oberlandesgericht dem § 8 Abs. 1 Nr. 4 PrGKG gegeben hat, verletzt das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Art. 3 Abs. 1 GG. <<7>>

1.

Durch die Gebührenfreiheit hebt der Staat die Nutznießer des § 8 Abs. 1 PrGKG aus den übrigen Kostenschuldern heraus. Im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz ist dies nur zulässig, wenn ein sachgerechter Grund dafür besteht. Im Rahmen des § 8 PrGKG ist das Motiv der gesetzlichen Gebührenbefreiung der Gedanke der Gemeinnützigkeit. Außer dem Fiskus des Deutschen Reichs und des preußischen Staates bzw. ihrer Rechtsnachfolger werden solche Teilnehmer am Rechtsverkehr von der Ge-

¹⁸ Sic.